

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 18. JANUAR 2006  
SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE  
ALS URKUNDSBEAMTIN DER  
GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 77/05 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn P als Inhaber des Vermessungsbüros P

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schellknecht, Brehsan und Hartwig,  
Salomonstraße 26 - 28, 04103 Leipzig, - 110/05BR -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den  
Präsidenten, Regionalbereich Anhalt, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, - A6-3045-  
05-07 -

Beklagter,

wegen

Vermessungskosten

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
18. Januar 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter  
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleis-

tung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zur Zahlung von Gebühren für die Herausgabe von Katasterunterlagen durch den Beklagten. Nachdem er durch einen Handelsbetrieb beauftragt worden war, die Lage eines neu zu errichtenden Gebäudes in der Gemarkung B unter Beachtung der einzuhaltenden Grenzabstände abzustecken, beantragte er am 17. Januar 2005, ihm die zur Durchführung des Auftrages notwendige aktuelle Flurkarte, Katasterunterlagen (Fortführungsrisse), Unterlagen zu Lagefestpunkte und zum Höhenanschluss zu übermitteln. Unter dem 20. Januar 2005 wurden dem Kläger ein Auszug aus der Liegenschaftskarte, Unterlagen über den Höhenanschluss, Festpunktbeschreibungen und eine Festpunktübersicht übermittelt. Hierfür wurde der Kläger mit Leistungsbescheid vom 21. Januar 2005 zu Gebühren i. H. v. ins. 63,40 € herangezogen. Die Unterlagen reichte der Kläger am 22. Januar 2005 wegen der Festpunktbeschreibung und der Festpunktübersicht gemeinsam mit dem Leistungsbescheid mit der Bitte „um Korrektur“ zurück. Mit Schreiben des Beklagten vom 26. Januar 2005 erhielt der Kläger Koordinaten für Grenzpunkte in Form reduzierter Vermessungszahlen, Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte und Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk zu den Koordinaten und Höhenangaben und zudem Festpunktbeschreibungen. Hierfür wurden dem Kläger mit weiterem Leistungsbescheid vom 26. Januar 2005 Gebühren i. H. v. 105,34 € in Rechnung gestellt. Auch diese Unterlagen sandte der Kläger mit der Bitte „um Korrektur“ und dem Bemerkten zurück, die übermittelten Unterlagen seien für ihn im Wesentlichen nicht brauchbar. Die Unterlagen, die er benötige, seien ihm nicht zur Verfügung gestellt worden.

Gegen die Heranziehung zu den Kosten hat der Kläger am 18. Februar 2005 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 2005 und den Bescheid des Beklagten vom 26. Januar 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die angefochtenen Gebührenbescheide rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu den Gebühren ist § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 494). Danach werden für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die im Bescheid vom 21. Januar 2005 festgesetzten Gebühren für die Überlassung einer DIN A 4 Festpunktübersicht, zwei Festpunktbeschreibungen mit Listen, Datensammlungen für zwei Festpunkte und einem Auszug aus der Liegenschaftskarte bis zum Format DIN A 4 entsprechen den in den Tarifstellen 6.1.1.1, 6.1.2 6.1.3 und 3.1.1.1. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO genannten Gebührentarifen.

Entsprechendes gilt für die im Bescheid vom 26. Januar 2005 festgesetzten Gebühren, mit denen dem Kläger für den Auszug aus der Sammlung der Vermessungszahlen eine Grundgebühr i. H. v. 46,02 €, zuzüglich 10,23 € je angefangene 20 Punkte für die Überlassung reduzierter Vermessungszahlen in Rechnung gestellt worden sind. Diese Gebühren entsprechen den in den Tarifstellen 4.1 und 4.2.2. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO genannten Gebührentarifen. Auch die Erhebung von Kosten für die Festpunktbeschreibungen und Datensammlungen je Festpunkt nach den Tarifstellen 6.1.2 und 6.1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO in dem Bescheid vom 26. Januar 2006 ist nicht zu beanstanden. Zwar werden diese Tarifstellen bereits in dem Kostenbescheid vom 21. Januar 2005 herangezogen. Eine doppelte Veranlagung einer nur einmal erbrachten Amtshandlung liegt darin indes nicht. Denn der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen erläutert, dass sich die in dem Bescheid vom 20. Januar 2005 festgesetzten Gebühren nach den Tarifen 6.1.2 und 6.1.3 auf die dem Kläger zur Verfügung gestellten Höhenfestpunkte bezog, während die genannten Tarifstellen im Bescheid vom 26. Januar 2005 als Rechtsgrundlage zur Abgeltung des Aufwands für die Herausgabe der Unterlagen zu den Lagefestpunkte diene.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 168,74 Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:  
Dessau, den 02. März 2006

  
(Steinhilber), Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

